



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Quantitative Economics
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 13. Februar 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Quantitative Economics wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Volkswirtschaftslehre oder in einem inhaltlich und methodisch verwandten Studiengang (z. B. auch Physik, Mathematik) die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Quantitative Economics vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die theoretische Beherrschung von fortgeschrittenen methodischen Kenntnissen in statischer und dynamischer Optimierung in univariaten und multivariaten Kontexten, der Analyse dynamischer Systeme, der Analyse strategischer Interaktion, der Entscheidungstheorie und von statistischen Verfahren, insbesondere in der Identifikation kausaler Effekte, die auf relevante Probleme im Bereich der quantitativen Ökonomie angewendet werden können; darüber hinaus sind entsprechende englische Sprachkenntnisse zwingend erforderlich.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist mit allen notwendigen Unterlagen für das jeweils folgende Wintersemester bis zu einem mindestens einen Monat vorher amtlich bekannt gemachten Zeitpunkt beim Department für Volkswirtschaftslehre einzureichen.

(2) ¹Der Antrag ist auf elektronischem Wege über ein Online-Portal einzureichen. ²Hierbei werden von den Bewerberinnen und Bewerbern persönliche Angaben sowie Angaben zum Lebenslauf abgefragt. ³Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
2. ein „Transcript of Records“ aus dem Erststudium gemäß § 1 Satz 1, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus Leistungen im Umfang von mindestens 135 ECTS-Punkten errechnet; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet;
3. einen Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GRE-Test; für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen erfolgreich absolvierten GRE-Test nachweisen können, besteht die Möglichkeit, die Teilnahme an einem Test gemäß Abs. 3 als Leistungserhebung zu beantragen; der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch Einladung per E-Mail bekannt gegeben;

4. wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde: den Nachweis, dass im Teil „verbal“ des GRE-Tests ein Ergebnis erzielt wurde, mit dem die Bewerberin oder der Bewerber mindestens im Bereich der besten 25% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am GRE-Test liegt, oder ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;

(3) ¹Der Test dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen nach § 1 Satz 3; er wird in englischer Sprache gestellt und muss in englischer Sprache beantwortet werden. ³Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. ⁴Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden. ⁵Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁶§ 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Volkswirtschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Volkswirtschaftslehre zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Volkswirtschaftlichen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die Bewerbung nach § 2 fristgerecht erfolgt ist.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Gesamtnote gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 bei 2,5 oder besser liegt und deren Testergebnis im Teil „quantitative reasoning“ des GRE-Tests im Bereich der besten 25% aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem betreffenden Test liegt oder die den Test nach § 2 Abs. 3 bestanden haben, erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens); andernfalls kann keine Eignung für den Masterstudiengang Quantitative Economics festgestellt werden.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten und wird in englischer Sprache geführt. ²Im Auswahlgespräch wird geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber über ausreichende fortgeschrittene Kenntnisse in den in § 1 Satz 3 genannten Bereichen verfügen, die für das Gebiet Quantitative Economics von besonderer Bedeutung sind. ³Darüberhinaus wird geprüft ob die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage sind, diese Kenntnisse angemessen auf Problemstellungen des Gebietes Quantitative Economics anzuwenden. ⁴Im Auswahlgespräch werden die spezifischen fachlichen Kenntnisse wie auch die Ausdrucksweise, das Herangehen an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der fachspezifischen Argumentation bewertet.

(3) ¹Bei jedem Auswahlgespräch sind zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmte Prüfpersonen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG), anwesend. ²Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. ³Die Eignung für den Masterstudiengang Quantitative Economics ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber können einen Antrag stellen, die Prüfung an einer anderen Hochschule mittels Videodatenübertragung zu führen. ²Sie müssen sich in diesem Fall um eine datenschutzkonforme Übertragungsweise am Prüfungsort bemühen. ³Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen zudem eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer benennen, die oder der nach Abs. 3 Satz 1 von der Auswahlkommission als Prüfperson bestimmt wird und am Prüfungsort anwesend sein muss. ⁴Der Antrag auf Prüfung per Videodatenübertragung ist spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Quantitative Economics wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Quantitative Economics unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**§ 10
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Februar 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Februar 2017.

München, den 13. Februar 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Februar 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Februar 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Februar 2017.